

4277/J XX.GP

der Abgeordneten Parnigoni  
und Genossen

an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr  
betreffend die Liberalisierung des Kommunikationsmarktes

Die Liberalisierung des Kommunikationsmarktes zum 1. Jänner 1998 bescherte den Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen mehr Rechte.

Demgegenüber gilt es auch die Rechte der Konsumenten zu stärken. In der Bundesrepublik Deutschland ist dies durch die neue Telekommunikationskundenschutzverordnung geschehen.

Einige wesentliche Punkte betreffen:

Jeder Kunde einer Telekommunikationsfirma hat das Recht auf einen kostenlosen Nachweis aller geführten Gespräche. Bisher verlangten dafür vor allem Mobilfunkbetreiber hohe Gebühren.

- Anbieter von Sprachtelefondiensten müssen Störungen unverzüglich beseitigen, auch nachts und an Feiertagen.

- Wechselt ein Kunde von der Telekom zu einem anderen Anbieter, behält er in jedem Fall die alte Rufnummer.

- Telefonkunden können bestimmte Arten von Rufnummern sperren lassen, zum Beispiel die Auslandsvorwahlen von Sextelefonanbietern.

- Von 1999 an müssen die Telefonfirmen die Möglichkeit einräumen, das Telefon für abgehende Gespräche zu sperren, wenn ein vom Kunden festgelegter Höchstbetrag erreicht ist.

- Bei Streitigkeiten um überhöhte Telefonrechnungen - bei denen eventuell Manipulationen an der Leitung oder eine fehlerhafte Abrechnung vermutet werden - kann die Telefonfirma nur den durchschnittlichen Betrag der letzten sechs Rechnungen verlangen. Kann der Kunde nachweisen, daß er in dem berechneten Zeitraum überhaupt nicht telefoniert haben kann, bezahlt er entsprechend weniger oder nichts.

- Ist ein Kunde der Telefongesellschaft mehr als 150 Mark schuldig, muß er gemahnt werden. Sein Anschluß darf frühestens zwei Wochen später gesperrt werden. Vor der Vollsperrung muß mindestens eine einwöchige Abgangssperre bestanden haben.
  - Die Kunden aller Telekommunikationsfirmen haben das Recht, sich kostenlos in Telefonbücher und die Dateien der Auskunftsdienste eintragen zu lassen, sind aber dazu wie bisher nicht verpflichtet.
  - Kunden, die ihrem Netzbetreiber schriftlich erklärt haben, daß sie jederzeit auf die Sprach- und Datenkommunikation angewiesen sind, müssen rechtzeitig über längere, vorhersehbare Netzstörungen und - abschaltungen informiert werden.
- Eine gleiche Stärkung der Konsumentenrechte ist auch für Österreich anzustreben. In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr nachstehende

Anfrage:

1. In welcher Weise soll ein dem deutschem Recht vergleichbarer Konsumentenschutz im Telekom - Bereich auch in Österreich verwirklicht werden?
2. In welchen Punkten wollen Sie den österreichischen Konsumentenschutz im Telekom - Bereich gegenüber den bundesdeutschen Standards anders gestalten?
3. Welche Maßnahmen halten Sie für zielführend, um dem Telekomkunden den bestehenden "Tarifschungel" einen besseren Marktüberblick zu verschaffen?
4. Werden auf den Telefonrechnungen der Kunden die Forderungen aller Telefonfirmen gesondert aufgeschlüsselt werden? Gibt es das Recht der Konsumenten auf eine einzige Telefonrechnung?
5. Halten Sie es nicht für angebracht nach Ablauf eines Jahres einen ersten Erfahrungsbericht über die Liberalisierung des Kommunikationsmarktes gemäß Telekomgesetz, insbesondere im Hinblick auf Konsumentenrechte, erstellen zu lassen und diesen dem Nationalrat zur Verfügung zu stellen?